

Satzung

Die Satzung des RV Spaichingen 1899 e.V. in der derzeit gültigen Fassung vom 5.4.2019

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 3a Datenschutz/Recht am eigenen Bild
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Hauptversammlung
- § 7 Ausschuss
- § 8 Vorstand
- § 9 Abteilungen
- § 10 Ordnungen des Vereins
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein 1899 e.V. Spaichingen“ — abgekürzt RVS – und hat seinen Sitz in Spaichingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen unter der VR Nr. 460040 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere sportlicher Übungen und Leistungen. Schwerpunkt dieser Förderung ist die Jugendarbeit.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Politische und religiöse Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.
- 2.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

- 2.7 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. und den diversen Fachverbänden entsprechend den verschiedenen Abteilungen. Die jeweiligen Satzungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich,

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entgegennahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten widersprochen wird.
- 3.3 Beitrittserklärungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung beider gesetzlichen Vertreter.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- b) Mitglieder werden aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder wenn sie unbekannt verzogen sind.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden:
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - bei unehrenhaftem Verhalten und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wenn es das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- d) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Entscheidung des Ausschlusses ist endgültig.

§ 3a Datenschutz/Recht am eigenen Bild

- 3a.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse, wie z.B. Adressen, Geburtsdatum, Bankverbindung, usw. in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und Organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
- 3a.2 Das Speichern der Personenbezogenen Daten erfolgt durch den Verein nach dem Stand der Technik. Bei einem eventuellen Verlust von personenbezogenen Daten, Datendiebstahl oder Datenmissbrauch durch Dritte kann keine Haftung übernommen werden. Schadensansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.
- Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der

Speicherung. Es hat das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten und hat dies beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 3a.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, oder sonst für den Verein tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3a.4 Werden im Rahmen von Vereins-, Trainings- oder Sportveranstaltungen, an denen ein Mitglied teilnimmt, Foto- oder Filmaufnahmen gemacht, so hat das Mitglied seine prinzipielle Zustimmung erteilt, dass diese Aufnahme im Rahmen der Berichterstattung unter Namensnennung in Print- und elektronischen Medien verwendet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entspricht. Das Mitglied hat das Recht diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen und hat dies bei Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2 Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Gremien teilzunehmen.
- 4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson erforderlich. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
- 4.4 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Ausschuss
 - c) der Vorstand.
- 5.2 Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden.
- 5.3 Beschlüsse (einschließlich Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden Enthaltungen als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt.
- 5.4 Bei allen Sitzungen sind Protokolle zu führen.
- 5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereint. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Hauptversammlung

- 6.1 Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Spaichinger Tageszeitung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 6.2 Aufgaben der Hauptversammlung:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Wahl und Entlastung des Ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Bericht und Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - g) Angelegenheiten die der Ausschuss aus seinem Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung zur Entscheidung zuweist
- 6.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4 Es wird geheim abgestimmt, sofern die Versammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.
- 6.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragt. Hierbei muss die Einberufung innerhalb drei Wochen nach Antragseingang erfolgen.

§ 7 Ausschuss

- 7.1 Den Ausschuss bilden:
- a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) der Jugendvertreter oder dessen Stellvertreter
- 7.2 Aufgaben des Ausschusses
- a) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins (ausgenommen Jugendordnung)
 - b) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - c) Bestätigung der Jugendordnung
 - d) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Ausschuss zur Entscheidung zuweist
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über finanzielle Aufwendungen die im Einzelfall € 5000,-- übersteigen.
 - g) Gründung auf Auflösung von Abteilungen
 - h) Ausschluss von Mitgliedern

- i) Streichung aus der Mitgliederliste
- j) Nachwahlen bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bis zur nächsten HV
- k) Entscheidung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten.

7.3 Die Einberufung mit Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vor Termin erfolgen.

§ 8 Vorstand

8.1 Den Vorstand bilden:

- a) der Erste Vorsitzende
- b) die fünf Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird
- d) die Ehrenvorsitzenden.

Ehrenvorsitzender kann werden wer mindestens 10 Jahre als Vorstand agiert hat und durch die Vorstandschaft bestimmt bzw. vorgeschlagen wird. Das Amt des Ehrenvorstandes beinhaltet das Recht beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen - ohne Stimmrecht.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

8.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports, sowie des Wettkampf- und Leistungssports
- b) Finanz, Steuer- und Vermögensfragen
- c) Entwicklung sportlicher Jugendarbeit sowie Jugendpflege
- d) Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen
- e) Vertretung des Vereins nach außen
- f) Pflege und Überwachung der mit Dritten geschlossenen Verträge.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands. Vom Ausschuss kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Erste Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzender, der vom Ausschuss gewählt wird. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

8.5 Der Stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB wird im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

8.6 Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich, telefonisch oder telekommunikativ. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.

§ 9 Abteilungen

9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen entsprechend der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Fachverbände des Württembergischen

Landessportbundes Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Jedem Fachverband im WLSB kann grundsätzlich nur eine Abteilung im Verein entsprechen, über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss

- 9.2 Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, sowie weiterer Mitarbeiter geleitet, denen feste Aufgaben übertragen werden. Sie bilden den Abteilungsausschuss. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

§ 10 Ordnungen des Vereins

- 10.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen: Jugendordnung, Ehrungsordnung und Beitragsordnung. Diese Ehrungsordnung und Beitragsordnung sind vom Ausschuss zu beschließen und können in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Ausschuss bestätigt.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für ein Jahr, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
- 11.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenprüfung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 05.04.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18.06.2010.

Spaichingen, 05.04.2019

Vorsitzende Bianca Zimmerer

Stellv. Vorsitzender Matthias Eckert